

## **Satzung der Stadt Geestland über das Verbot der Anschlag- und Plakatwerbung vom 18.03.2019**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 18. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Genehmigungspflicht**

Das Anbringen und Aushängen von Plakaten und Werbeträgern an öffentlichen Einrichtungen oder städtischem Eigentum (Straßenbäumen und –laternen, Telegraphen- und Stromleitungsmasten, Transformatorstationen und Kabelverteilerschränken der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Bauten sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen) der Stadt Geestland ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Geestland gestattet.

### **§ 2 Art und Umfang der Plakatierung**

- (1) Es werden grundsätzlich nur Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 (86 x 62 cm) genehmigt. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakaten muss mindestens 100 Meter betragen. Plakate dürfen innerhalb der geschlossenen Ortschaften nur an Straßenlaternen angebracht werden. Über Geh- und Radwegen müssen die Plakate so angebracht werden, dass eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m gegeben ist. Verkehrszeichen und die Leichtigkeit des Verkehrs dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch die Straßenlaterne bzw. Lackierung Schaden nimmt (z.B. durch Klebereste oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (2) Das Anbringen an Straßenbäumen und deren Befestigungspfählen ist nicht gestattet.
- (3) Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

### **§ 3 Dauer der Plakatierung**

Mit der Plakatwerbung darf frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Dauerwerbung ist nicht zulässig.

### **§ 4 Parteien und Wählergemeinschaften**

Die zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 und des § 2 Satz 1 ausgenommen. Die Standorte für Plakattafeln größer DIN A1 (z.B. Wesselmanttafeln) sind vor deren Aufstellung mit der Stadt Geestland abzustimmen. Plakate dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben ihre Plakatträger innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Die Stadt Geestland behält sich vor, ungenehmigte Plakate sowie Plakate die ohne Einhaltung der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht entfernt werden, im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geestland über das Verbot der Anschlag- und Plakatwerbung vom 14. Januar 2015 außer Kraft.

Geestland, den 18.03.2019

L. S.

Stadt Geestland  
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger